

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.

Erscheint an jedem Wochentag abends. **Bezugspreis** durch die Post monatlich 2,30 *RM* einschließlich 0,48 *RM* Zeitungsgebühr, aber ohne Bestellgeld; für Selbstabholer bei der Anzeigenstelle 1,90 *RM* monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, in Berlin für Selbstabholer die Anzeigenstelle SW 68, Wilhelmstraße 32. Einzelne Nummern dieser Ausgabe kosten 30 *Pf.*, einzelne Beilagen 10 *Pf.*. Sie werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einlegung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben. Fernsprech-Sammel-Nr.: 19 33 33.



Anzeigenpreis für den Raum einer fünfzeiligen 55 mm breiten Petit-Zeile 1,10 *RM*, einer dreizeiligen 92 mm breiten Petit-Zeile 1,85 *RM*. — Anzeigen nimmt an die Anzeigenstelle Berlin SW 68, Wilhelmstraße 32. Alle Druckaufträge sind auf einseitig beschriebenen Papier **völlig druckreif** einzuliefern, insbesondere ist darin auch anzugeben, welche Worte etwa durch **Fettdruck** (einmal unterstrichen) oder durch **Sperdruck** (besonderer Vermerk am Rande) hervorgehoben werden sollen. — **Befristete Anzeigen** müssen **3 Tage** vor dem Einrückungstermin bei der Anzeigenstelle eingegangen sein.

Nr. 260

Reichsbankgirokonto Nr. 1913
bei der Reichsbank in Berlin

Berlin, Montag, den 6. November, abends

Postcheckkonto: Berlin 41821 **1939**

Inhalt des amtlichen Teiles.

Deutsches Reich.

Ernennungen und sonstige Personalveränderungen.
Bekanntmachungen über die Verfallserklärung von beschlagnahmten Vermögen.
Anordnung über die Verlängerung des Verbots der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Torfstreu und Torfmüll.
Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandsstelle Ost.
Angebot zum Umtausch oder zur Einlösung von fälligen Serienbonds.
Bekanntmachung über die Ausgabe des Reichsgesetzblatts, Teil I, Nr. 218.

Amtliches.

Deutsches Reich.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Urkunde vom 4. November 1939 dem Oberbaudirektor a. D. Professor Dr.-Ing. e. h. Fritz Schumacher in Hamburg die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Bekanntmachung.

Die mit Bekanntmachung vom 24. Mai 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121 vom 30. Mai 1939) beschlagnahmten **Vermögen** der ehemaligen deutschen Staatsangehörigen

Siegfried Siegmund Lämle,
Betty Lämle, geb. Frank,
Walter Max Lämle,
Oskar Salomon Meyer,
Lilli Meyer, geb. Cohn,
Hans Walter Salomon,
Räthe Verda Salomon, geb. Jacoby, und
Albert Sprinz

werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) **als dem Reiche verfallen erklärt.**

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsminister des Innern.
J. A.: Hering.

Bekanntmachung.

Das **Vermögen** der durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178 vom 4. August 1939) der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärten

Erich August Alfringhaus,
Abolph Max Osborn,
Wolfgang Rufe Peter Pinner,
Albalt Silbermann,
Eva Felicia Silbermann, geb. Kornfeld, und
Fritz Taussig

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) **als dem Reiche verfallen erklärt.**

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsminister des Innern.
J. A.: Hering.

Bekanntmachung.

Die mit Bekanntmachung vom 5. Mai 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 104 vom 8. Mai 1939) beschlagnahmten **Vermögen** der ehemaligen deutschen Staatsangehörigen

Max Ferse,
Moritz Kowalski,
Max Oppenheimer und
Willi Sondheim

werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) **als dem Reiche verfallen erklärt.**

Berlin, den 4. November 1939.

Der Reichsminister des Innern.
J. A.: Hering.

Bekanntmachung.

Die mit Bekanntmachung vom 30. März 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1939) beschlagnahmten **Vermögen** der ehemaligen deutschen Staatsangehörigen

Philipp Hochschild,
Moritz Baruch Rothschild,
Felix Röttgen,
Elisabeth Röttgen, geb. Herz,
Max Salomon,
Moritz Werner und
Jenny Werner, geb. Kahn,

werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) **als dem Reiche verfallen erklärt.**

Berlin, den 3. November 1939.

Der Reichsminister des Innern.
J. A.: Hering.

Anordnung

über die Verlängerung des Verbots der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Torfstreu und Torfmüll.

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird hiermit die Geltungsdauer meiner Anordnung über das Verbot der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Torfstreu und Torfmüll vom 18. Mai 1934/26. November 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 22. Mai 1934 Nr. 116) bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 27. Oktober 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.
J. B.: Dr. Landfried.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Haupttreuhandsstelle Ost.

Ich habe bei mir eine Haupttreuhandsstelle Ost eingerichtet. Sie hat ihren Sitz sowohl in Berlin wie beim Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete. Die Haupttreuhandsstelle arbeitet im Benehmen mit dem Generalgouverneur, den Reichsstatthaltern und den Oberpräsidenten. Sie errichtet Treuhandstellen

in Danzig für den Reichsgau Westpreußen,
in Posen für den Reichsgau Polen,
in Zichenau für den Regierungsbezirk Zichenau,
in Rattowik für den Regierungsbezirk Rattowik,
in Krakau für ein noch näher festzulegendes Teilgebiet des Generalgouvernements der besetzten polnischen Gebiete.

Die Haupttreuhandsstelle Ost hat folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Vermögens des polnischen Staates innerhalb der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete,
- b) die Regelung des Geld- und Kreditwesens,
- c) die Anordnung aller wirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Ueberleitung der Wirtschaftsführung auf die einzelnen Verwaltungsgebiete erforderlich sind, und die Durchführung der etwa notwendigen Auseinandersetzungen und Berechnungen,
- d) ihr im Einzelfall von mir übertragene Wirtschaftsaufgaben.

Beschlagnahmen dürfen nur noch von der Haupttreuhandsstelle Ost im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungschefs bzw. dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete verfügt werden. Bisher von örtlichen Stellen durchgeführte Beschlagnahmen sind nur wirksam, wenn sie von der Haupttreuhandsstelle Ost bestätigt werden. Ist die Bestätigung bis zum 1. Februar 1940 nicht ausgesprochen, so erlischt die Beschlagnahme.

Die Haupttreuhandsstelle kann zur Verwaltung von Unternehmen und Vermögenswerten aller Art kommissarische Verwalter bestellen. Soweit bereits von anderen Stellen solche Verwalter bestellt worden sind, kann die Haupttreuhandsstelle sie abberufen und andere Verwalter einsetzen. Die Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandsstelle Ost. Demgemäß übt die Haupttreuhandsstelle Ost in Zukunft allein die Befugnis über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern gemäß der Verordnung über deren Einsetzung für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten,

ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39) aus.

Die Haupttreuhandsstelle Ost kann ihre Befugnisse auf die örtliche Treuhandsstelle übertragen.

Unberührt bleiben militärische Requisitionen und die Inanspruchnahme von Grundstücken, Einrichtungsgegenständen u. a. für unmittelbare Zwecke der Zivilverwaltung.

Die Haupttreuhandsstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgabe Verwaltungsvorschriften erlassen. Allgemeine Anordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verkündung in den Amtsblättern der Verwaltungsbezirke.

Berlin, den 1. November 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats
für die Reichsverteidigung

und
Beauftragte für den Vierjahresplan.
Göring,
Generalfeldmarschall.

Angebot

zum Umtausch oder zur Einlösung von fälligen Serienbonds.

Wir beziehen uns auf unsere unter dem 10. Oktober 1935 und später erfolgten Veröffentlichungen, mit denen wir den Umtausch oder die Einlösung fälliger Dollar-Serienbonds angeboten haben, und erweitern hierdurch unsere damaligen Angebote auf die nachstehend aufgeführten fälligen Serien von deutschen Dollaranleihen:

Bezeichnung der Anleihe	zur Rückzahlung fällig
1. 7 % Dollaranleihe der Stadt Frankfurt a. M. von 1925/45	1. Oktober 1939
2. 7 % Dollaranleihe der Stadt Duisburg-Essen von 1925/45	1. November 1939
3. 7 % Dollaranleihe der Kommunalen Landesbank Girozentrale für Hessen von 1925/45	1. November 1939
4. 7 % Dollaranleihe des Freistaates Oldenburg von 1925/45	1. November 1939
5. 7 % Dollaranleihe Württembergische Städte von 1925/45	1. November 1939

Laut unseres Angebots vom 10. Oktober 1935 erhalten ausländische Besitzer der fälligen Schuldverschreibungen im Umtausch noch nicht fällige Schuldverschreibungen derselben Emission oder den in Reichsmark bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden eingezahlten Gegenwert des fälligen Stückes in Sperrmark.

Entsprechend dieser Regelung machen wir den inländischen Besitzern fällig gewordenen Stücke obiger Anleihen das gleiche Angebot, wobei — da nach der Devisengesetzgebung Sperrkonten für Inländer nicht in Frage kommen — an die Stelle der Zahlung von Sperrmark die Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark zur freien Verfügung im Inland tritt; Voraussetzungen für die Auszahlung ist der Nachweis des Besitzes der Stücke am 1. Juli 1935. Sofern es sich um zertiifizierte Stücke handelt, ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

Inländische Besitzer fälliger Bonds der oben bezeichneten Anleihen können diese Stücke beim Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin, oder bei den Reichsbankanstalten zwecks Umtauschs oder zwecks Erlangung des Reichsmarkgegenwertes einreichen.

Die Reichsbank erhebt für die Vornahme des Umtauschs eine Gebühr für Private von 1‰ und für Banken von 1/2‰ vom Nominalbetrag, im Falle der Auszahlung des Reichsmarkgegenwertes für Private 1/4 % und für Banken 1/2 % des zur Auszahlung kommenden Reichsmarkbetrages. Börsenumsatzsteuer, Porto- und Versicherungsgebühren gehen zu Lasten des Einreichers.

Berlin, den 6. November 1939.

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Bekanntmachung.

Die am 4. November 1939 ausgegebene Nummer 218 des Reichsgesetzblatts, Teil I, enthält:

Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 1. November 1939.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einfall. Vom 1. November 1939.